



# **Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Produktion  
ausgewählter Erzeugnisse**

**IV. Quartal 2023  
Jahr 2023**

I.  
II.  
III.  
**IV.**

**2023**



**SACHSEN-ANHALT**  
Statistisches Landesamt

**#moderndenken**

## Herausgabemonat Mai 2024

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie  
Herr Dr. Lehmann                      Telefon: 0345 2318-305

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald              Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann                      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch                              Telefon: 0345 2318-715  
Frau Heyl                                Telefon: 0345 2318-716  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet:                                <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehemals Twitter):                [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)  
Mastodon:                              [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)  
Bluesky:                                [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb:                                Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bibliothek und  
Besucherdienst:                      Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

**Herausgabe:**                            Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©    Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                                    Preis: 3,00 Euro Bestell-Nr.: 3E109  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E109

Foto:                                      Pixabay.com/12701

# Statistischer Bericht

---



Verarbeitendes Gewerbe  
sowie Bergbau und Gewinnung  
von Steinen und Erden

Produktion  
ausgewählter Erzeugnisse

IV. Quartal 2023  
Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

---

**Inhalt**

Vorbemerkungen ..... 3

Zeichenerklärungen..... 4

Abkürzungen ..... 4

Abbildungen

Abb. A: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2022 bis zum IV. Quartal 2023 ..... 5

Abb. B: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2022 bis zum IV. Quartal 2023..... 5

Abb. C: Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt..... 6

1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 und 2023 nach Quartalen ..... 8

2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023 ..... 10

3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023 ..... 16

## Vorbemerkungen

Die Ergebnisse des vorliegenden Statistischen Berichtes beruhen auf der Monatlichen bzw. Vierteljährlichen Produktionserhebung in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Die Produktionsstatistik stellt Ergebnisse zur Beobachtung von Konjunkturverläufen und Strukturänderungen bereit. Sie liefert Ausgangsmaterial für die Berechnung von Produktionsindizes und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.

## Klassifikation

Am 1. Januar 2019 trat das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP2019) in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2009. Während der Übergang vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Das GP 2019 wurde an die ihm zugrundeliegende Fassung der PRODCOM-Liste (PRODCOM-Liste 2018) angepasst, die als einheitliche Nomenklatur der zu erhebenden Güter für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich ist. Durch Hinzufügen neuer Meldenummern wurden Anpassungen an den technischen Fortschritt vorgenommen. Einige Positionen wurden aufgegliedert bzw. zusammengefasst. Des Weiteren gibt es bei einigen Erzeugnissen Änderungen bei den Maßeinheiten. Ein Vergleich der Angaben im vorliegenden Statistischen Bericht mit den Daten vor 2019 ist daher mit geringfügigen Einschränkungen möglich.

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Produktionserhebungen sind:

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist

## Qualität

Der Qualitätsbericht zu den Produktionserhebungen steht im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeiten-des-Gewerbe/einfuehrung.html> zum kostenfreien Download zur Verfügung.

## Berichtskreis

Auskunft zur Produktion erteilen die produzierenden Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und die produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen.

Die monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Die Zuordnung der Betriebe erfolgt auf Grundlage der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

## Erhebungsmerkmale

Die in diesem Statistischen Bericht dargestellten Produktionsergebnisse beinhalten die zum Absatz bestimmte Produktion, ohne die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion. Diese umfasst im Allgemeinen den verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Außerdem zählen dazu auch:

- selbthergestellte Erzeugnisse für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbst hergestellte Erzeugnisse.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion errechnet sich unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk. Er umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt sind.

Die Erhebungsbögen zu den o. g. Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

## Zeichenerklärungen

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

- = genau Null oder auf Null geändert

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

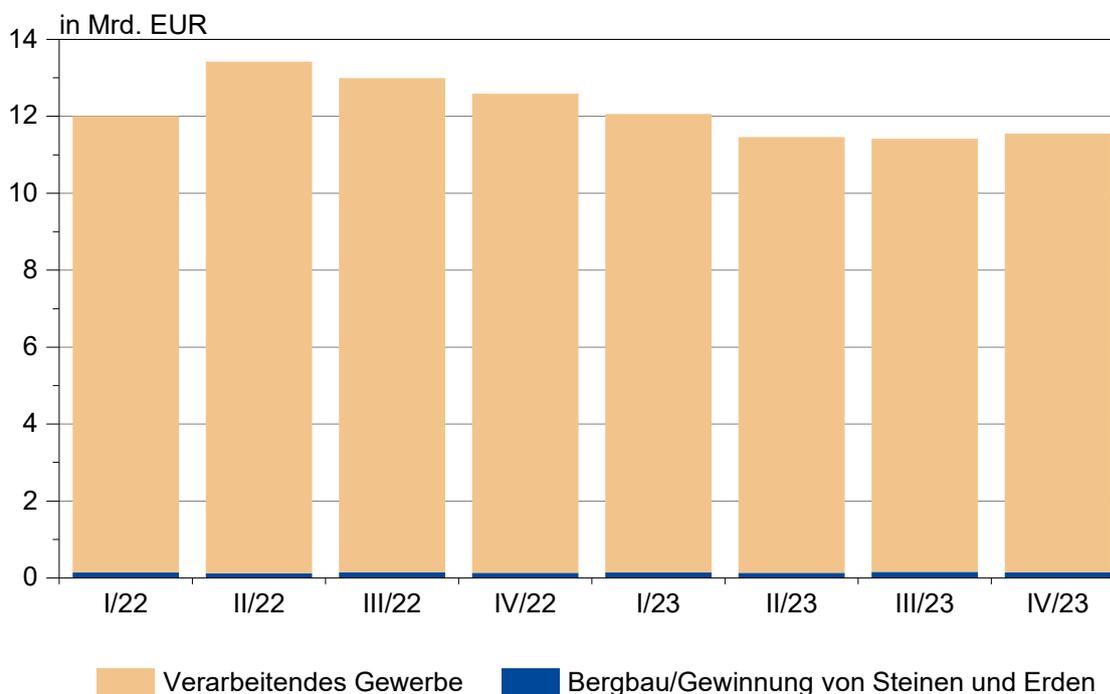
a. n. g. = anderweitig nicht genannt

i. A. E. = in Aufmachungen für den Einzelverkauf

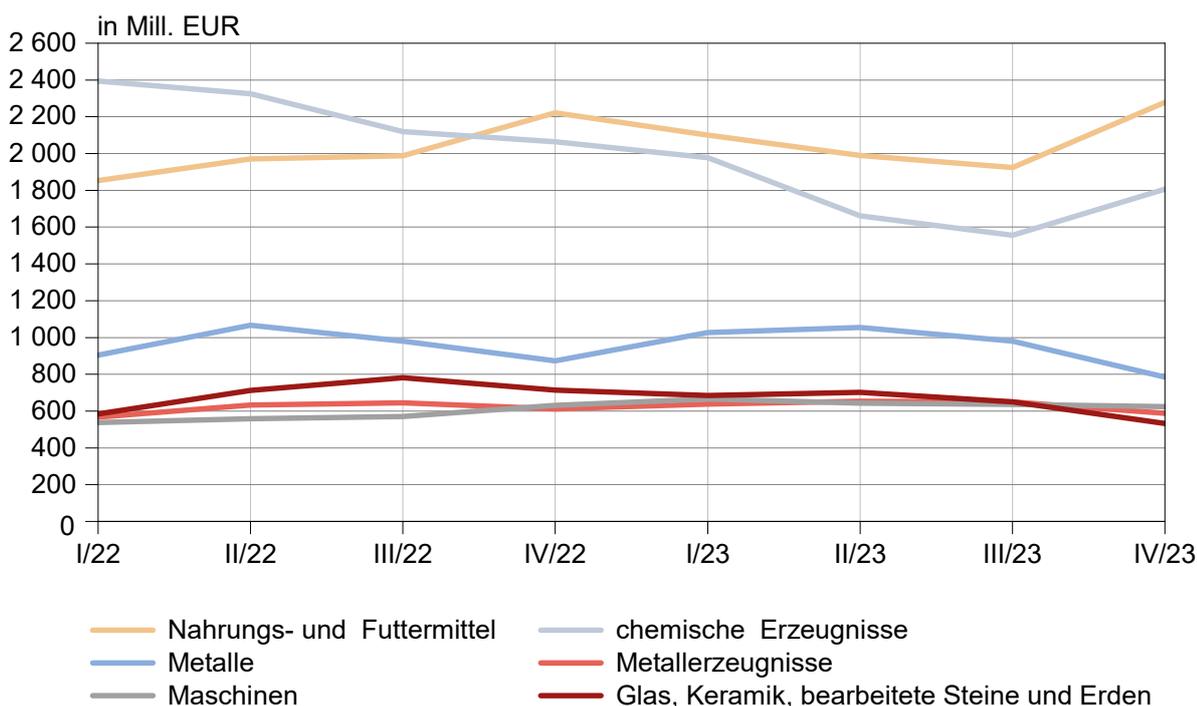
l = Liter

u. ä. = und ähnliche

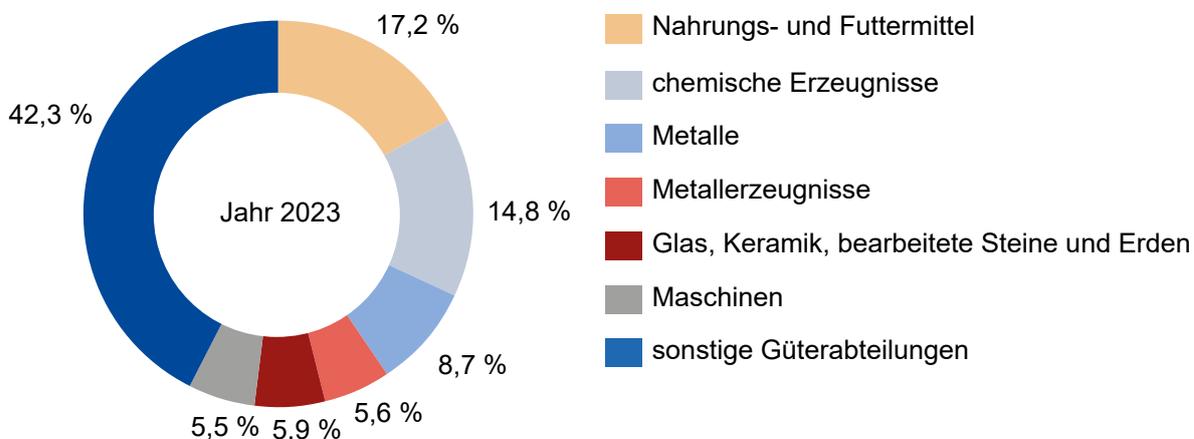
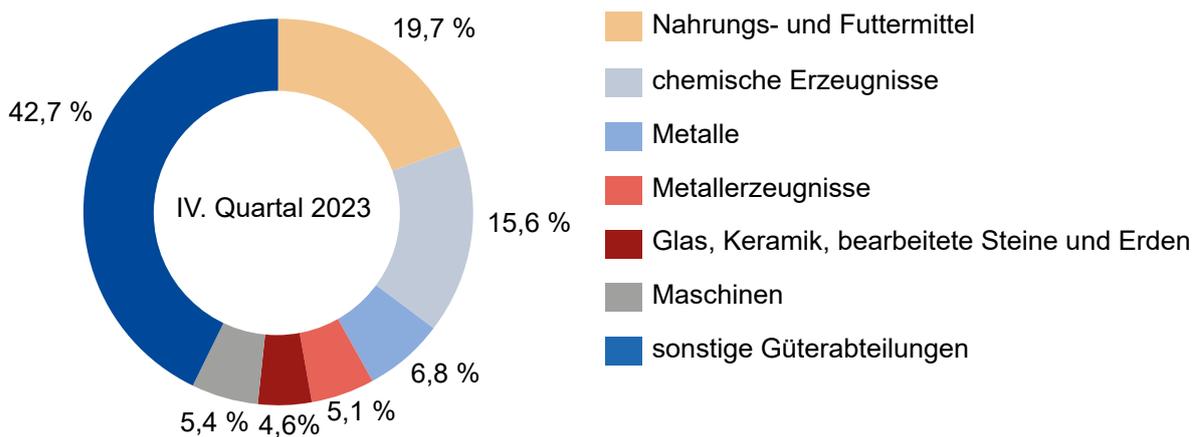
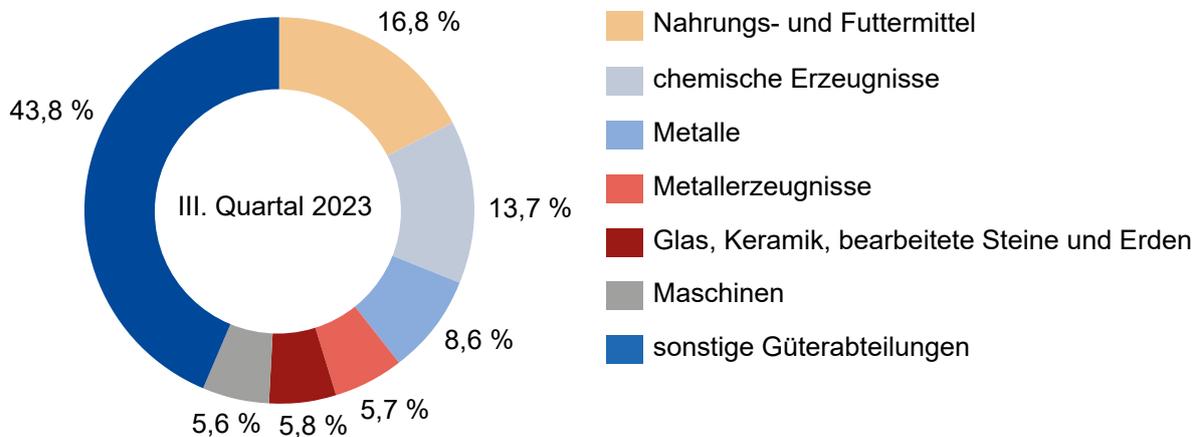
**Abb. A: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2022 bis zum IV. Quartal 2023**



**Abb. B: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2022 bis zum IV. Quartal 2023**



**Abb. C: Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt**



**Tabellenteil**

### 1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güter-

Jahr Quartal	Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden								
	insgesamt			davon des					
				Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden			Verarbeitenden Gewerbes		
	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	An- teil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Ver- ände- rung <sup>1</sup>	An- teil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Ver- ände- rung <sup>1</sup>	An- teil <sup>2</sup>
um %		um %	um %						
2022	51 014 845	31,6	100,0	551 832	1,8	1,1	50 463 013	32,0	98,9
I. Quartal	12 006 976	35,3	100,0	141 486	29,7	1,2	11 865 490	35,4	98,8
II. Quartal	13 424 472	47,8	100,0	127 644	1,5	1,0	13 296 828	48,5	99,0
III. Quartal	12 994 012	35,0	100,0	147 714	0,6	1,1	12 846 299	35,6	98,9
IV. Quartal	12 589 385	12,5	100,0	134 988	-15,7	1,1	12 454 397	12,9	98,9
2023	46 484 226	-8,9	100,0	579 245	5,0	1,2	45 904 980	-9,0	98,8
I. Quartal	12 059 902	0,4	100,0	139 511	-1,4	1,2	11 920 391	0,5	98,8
II. Quartal	11 460 927	-14,6	100,0	135 923	6,5	1,2	11 325 004	-14,8	98,8
III. Quartal	11 415 040	-12,2	100,0	156 688	6,1	1,4	11 258 352	-12,4	98,6
IV. Quartal	11 548 358	-8,3	100,0	147 123	9,0	1,3	11 401 234	-8,5	98,7

<sup>1</sup> Veränderung gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum

<sup>2</sup> Anteil am Absatzproduktionswert insgesamt

**abteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 und 2023 nach Quartalen**

Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden								
darunter Absatzproduktion der Produzenten von								
Nahrungs- und Futtermitteln			Chemischen Erzeugnissen			Metallen		
1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>
	um %			um %			um %	
8 035 277	20,6	15,8	8 902 701	30,9	17,5	3 824 477	21,3	7,5
1 853 621	18,0	15,4	2 394 827	60,3	19,9	904 454	12,9	7,5
1 971 160	23,9	14,7	2 324 451	45,5	17,3	1 067 457	30,6	8,0
1 988 777	22,5	15,3	2 119 586	27,0	16,3	980 387	26,9	7,5
2 221 719	18,2	17,6	2 063 837	1,2	16,4	872 180	14,3	6,9
8 292 068	3,2	17,8	7 001 259	-21,4	15,1	3 846 620	0,6	8,3
2 099 929	13,3	17,4	1 978 140	-17,4	16,4	1 026 619	13,5	8,5
1 989 787	0,9	17,4	1 661 402	-28,5	14,5	1 054 548	-1,2	9,2
1 923 271	-3,3	16,8	1 555 038	-26,6	13,6	979 968	0,0	8,6
2 279 080	2,6	19,7	1 806 679	-12,5	15,6	785 485	-9,9	6,8

<sup>1</sup> Veränderung gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum

<sup>2</sup> Anteil am Absatzproduktionswert insgesamt

## 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	147 123	-6,1	9,0
05	Kohle	.	.	.
06	Erdöl und Erdgas	.	.	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	98 470	-12,3	5,7
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	37 928	-24,6	3,6
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	11 401 234	1,3	-8,5
10	Nahrungs- und Futtermittel	2 279 080	18,5	2,6
1011	Fleisch (ohne Geflügel)	351 643	4,0	5,5
1012	Geflügelfleisch	.	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch	136 659	4,3	0,7
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	35 202	-1,2	12,2
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	16 280	64,8	23,5
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a. n. g.	63 619	-17,1	-5,7
1042	Margarine und Nahrungsfette	.	.	.
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)	213 005	-2,8	-27,7
1061	Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse	188 718	-5,1	-1,9
1062	Stärke und Stärkeerzeugnisse	.	.	.
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	248 557	1,0	7,8
1072	Dauerbackwaren	22 626	-8,9	-17,4
1081	Zucker	447 964	446,1	60,4
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	59 028	9,8	-2,5
1083	Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	.	.	.
1084	Würzen und Soßen	24 480	-9,8	3,1
1085	Fertiggerichte	104 741	1,9	4,3
1086	Homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, i. A. E., zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger	.	.	.
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a. n. g.	27 031	8,3	-9,6
1091	Futtermittel für Nutztiere	100 363	-6,8	-19,4
11	Getränke	228 645	-18,6	4,2
1102	Traubenwein	.	.	.
1105	Bier	.	.	.
1107	Erfrischungsgetränke, natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser; abgefüllt	128 407	-24,1	13,5

## Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
13	Textilien	.	.	.
14	Bekleidung	.	.	.
15	Leder und Lederwaren	.	.	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	149 434	-1,9	-23,9
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	70 905	-4,5	-23,8
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile und Ausbauelemente (einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Schindeln) aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)	33 670	-3,8	-11,6
17	Papier, Pappe und Waren daraus	428 776	-3,7	-16,7
1711	Holz- und Zellstoff	.	.	.
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	113 967	3,3	-5,3
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe	.	.	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	85 214	1,5	-14,9
1812	Andere Druckereileistungen	76 441	0,0	-19,4
19	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	1 924 436	-1,9	-17,2
1920	Mineralölerzeugnisse und Briketts	1 924 436	-1,9	-17,2
20	Chemische Erzeugnisse	1 806 679	16,2	-12,5
2011	Industriegase	60 247	7,7	-13,2
2012	Farbstoffe und Pigmente	9 440	1,7	-22,5
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien	124 293	-6,6	-33,2
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien	317 730	26,4	-12,9
2015	Düngemittel und Stickstoffverbindungen	.	.	.
2016	Kunststoffe, in Primärformen	379 639	13,8	-2,4
2017	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen	.	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	.	.	.
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	41 206	-17,9	6,8
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel	55 519	-0,6	-21,3
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe	12 707	0,7	-23,4
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse	.	.	.
2052	Klebstoffe	20 037	-8,7	-8,8
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a. n. g.	289 841	17,7	-2,3

## Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
21	Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	332 800	12,6	-6,2
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u. ä. Erzeugnisse	.	.	.
2120	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Pharmazeutische Erzeugnisse	246 446	12,2	6,9
22	Gummi- und Kunststoffwaren	489 884	-7,3	-11,5
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	68 882	-3,1	0,3
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile aus Kunststoffen	232 057	-7,3	-16,6
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	68 389	-14,3	-9,4
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen	53 360	-5,5	-10,5
2229	Sonstige Kunststoffwaren	53 032	-5,9	-9,4
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	532 764	-18,1	-25,3
2311	Flachglas (ohne veredeltes und bearbeitetes Flachglas)	109 429	-16,3	-36,2
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas	59 165	-8,6	-29,4
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	.	.	.
2332	Ziegel und sonstige Baukeramik	15 170	-4,1	-56,9
2351	Zement	.	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	29 143	-0,4	-15,7
2361	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	72 938	-16,5	-23,0
2363	Frischbeton (Transportbeton)	19 334	-17,4	5,7
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest	18 869	-27,0	-6,5
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerk- und Natursteine, a. n. g.	6 801	-8,9	-15,2
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a. n. g.	67 398	-24,2	-4,4
24	Metalle	785 485	-19,8	-9,9
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	.	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen	13 117	-16,4	-16,9
2434	Kaltgezogener Draht	.	.	.
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	364 233	-10,5	1,4
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	130 607	-43,2	-11,2
2451	Eisengießereierzeugnisse	12 951	-18,9	-37,6
2452	Stahlgießereierzeugnisse	4 757	-0,7	-8,9
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	79 940	-12,2	-9,3

## Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
25	Metallerzeugnisse	588 139	-9,5	-3,8
2511	Metallkonstruktionen	224 039	-2,1	0,7
2512	Ausbauelemente aus Stahl und Aluminium	37 651	-6,8	-8,6
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	22 725	0,6	7,1
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	.	.	.
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	50 803	-18,3	-9,3
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	35 904	-17,5	-12,3
2562	Mechanikleistungen, a. n. g.	45 534	-14,5	-11,0
2573	Werkzeuge	6 081	-10,0	-35,1
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	8 564	-7,7	4,8
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn	42 440	-10,0	17,7
2594	Schrauben und Nieten	.	.	.
2599	Andere Metallwaren, a. n. g.	51 524	-14,9	-9,6
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	103 560	-7,0	-3,0
2611	Elektronische Bauelemente	.	.	.
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	30 915	-2,2	6,0
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik	.	.	.
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumente und Vorrichtungen	57 398	-5,5	-6,8
27	Elektrische Ausrüstungen	143 515	3,6	4,4
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Teile dafür	54 028	-12,3	-0,7
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen, Teile dafür	44 125	7,9	16,4
28	Maschinen	624 670	-1,9	-0,9
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	48 692	1,0	-48,7
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme	13 990	-4,6	-3,5
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren	40 867	-7,7	-14,5
2814	Armaturen	19 124	-1,9	-4,7
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente	132 871	-0,9	63,1

## Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
2822	Hebezeuge und Fördermittel	118 301	10,6	27,1
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke	23 674	-12,7	-7,3
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a. n. g.	31 099	-2,2	-15,2
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft	37 071	-14,9	-11,6
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür	34 949	-13,0	-5,8
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür	17 502	5,7	-17,9
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür	4 218	7,0	38,1
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung	.	.	.
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.	69 212	-11,9	-15,2
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	250 022	0,8	8,8
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	.	.	.
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger	53 601	14,6	-2,8
2932	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen	192 220	-1,6	13,0
30	Sonstige Fahrzeuge	98 830	-10,6	-1,7
3011	Schiffe (ohne Boote und Yachten)	6 773	-61,3	-38,2
3020	Schienenfahrzeuge	85 984	-1,2	9,0
31	Möbel	103 730	8,6	-3,0
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel	17 249	-1,0	-17,2
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz	.	.	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	.	.	.
3109	Sonstige Möbel	7 792	-5,4	-3,2
32	Waren, a. n. g.	35 622	-2,2	0,1
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien	18 331	7,8	6,3
3299	Sonstige Erzeugnisse, a. n. g.	.	.	.

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2023**

**(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)**

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2023	Veränderung um % IV. Quartal 2023 gegenüber	
			III. Quartal 2023	IV. Quartal 2022
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	384 457	10,2	14,2
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	29 727	14,7	-6,9
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	109 540	12,9	34,8
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a. n. g.	23 414	6,6	-1,1
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	193 221	4,7	12,0
	<b>Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>11 548 358</b>	<b>1,2</b>	<b>-8,3</b>

### 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	551 832	579 245	5,0
05	Kohle	.	.	.
06	Erdöl und Erdgas	.	.	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	372 648	396 293	6,3
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	156 389	167 510	7,1
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	50 463 013	45 904 980	-9,0
10	Nahrungs- und Futtermittel	8 035 277	8 292 068	3,2
1011	Fleisch (ohne Geflügel)	1 564 420	1 354 008	-13,4
1012	Geflügelfleisch	.	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch	482 532	520 830	7,9
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	119 974	137 261	14,4
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	40 625	41 756	2,8
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a. n. g.	310 047	297 736	-4,0
1042	Margarine und Nahrungsfette	.	.	.
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)	1 098 946	933 159	-15,1
1061	Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse	686 557	790 488	15,1
1062	Stärke und Stärkeerzeugnisse	.	.	.
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	883 476	988 714	11,9
1072	Dauerbackwaren	99 528	110 595	11,1
1081	Zucker	533 069	753 540	41,4
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	208 124	224 048	7,7
1083	Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	.	.	.
1084	Würzen und Soßen	95 639	105 375	10,2
1085	Fertiggerichte	342 277	413 353	20,8
1086	Homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, i. A. E., zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger	.	.	.
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a. n. g.	95 413	117 881	23,5
1091	Futtermittel für Nutztiere	489 935	460 673	-6,0
11	Getränke	866 769	991 424	14,4
1102	Traubenwein	.	.	.
1105	Bier	.	.	.
1107	Erfrischungsgetränke, natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser; abgefüllt	467 969	592 608	26,6

### Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
13	Textilien	.	.	.
14	Bekleidung	.	.	.
15	Leder und Lederwaren	.	.	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	925 805	698 564	-24,5
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	474 273	360 832	-23,9
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile und Ausbauelemente (einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Schindeln) aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)	168 096	145 475	-13,5
17	Papier, Pappe und Waren daraus	2 035 808	1 853 562	-9,0
1711	Holz- und Zellstoff	.	.	.
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	480 145	461 169	-4,0
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe	.	.	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	358 564	340 242	-5,1
1812	Andere Druckereileistungen	337 747	307 321	-9,0
19	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	9 543 855	7 377 814	-22,7
1920	Mineralölerzeugnisse und Briketts	9 543 855	7 377 814	-22,7
20	Chemische Erzeugnisse	8 902 701	7 001 259	-21,4
2011	Industriegase	249 213	247 929	-0,5
2012	Farbstoffe und Pigmente	53 713	40 125	-25,3
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien	696 528	559 360	-19,7
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien	1 741 718	1 230 505	-29,4
2015	Düngemittel und Stickstoffverbindungen	.	.	.
2016	Kunststoffe, in Primärformen	2 143 323	1 437 224	-32,9
2017	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen	.	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	.	.	.
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	187 412	193 086	3,0
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel	317 579	248 620	-21,7
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe	67 739	49 769	-26,5
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse	.	.	.
2052	Klebstoffe	101 409	92 520	-8,8
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a. n. g.	1 141 471	1 101 061	-3,5

### Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
21	Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	1 922 633	1 245 986	-35,2
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u. ä. Erzeugnisse	.	.	.
2120	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Pharmazeutische Erzeugnisse	1 219 498	916 320	-24,9
22	Gummi- und Kunststoffwaren	2 520 196	2 139 718	-15,1
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	289 878	290 674	0,3
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile aus Kunststoffen	1 399 636	1 033 154	-26,2
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	290 822	289 570	-0,4
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen	244 873	226 544	-7,5
2229	Sonstige Kunststoffwaren	235 022	241 350	2,7
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	2 792 535	2 569 445	-8,0
2311	Flachglas (ohne veredeltes und bearbeitetes Flachglas)	594 027	541 156	-8,9
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas	325 109	264 015	-18,8
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	.	.	.
2332	Ziegel und sonstige Baukeramik	123 867	87 185	-29,6
2351	Zement	.	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	126 205	132 826	5,2
2361	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	393 908	345 842	-12,2
2363	Frischbeton (Transportbeton)	76 162	83 520	9,7
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest	90 318	90 987	0,7
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerk- und Natursteine, a. n. g.	33 252	28 781	-13,4
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a. n. g.	332 647	305 894	-8,0
24	Metalle	3 824 477	3 846 620	0,6
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	.	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen	60 223	57 643	-4,3
2434	Kaltgezogener Draht	.	.	.
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	1 579 833	1 590 312	0,7
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	685 929	854 778	24,6
2451	Eisengießereierzeugnisse	81 670	71 371	-12,6
2452	Stahlgießereierzeugnisse	20 979	20 488	-2,3
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	363 320	364 699	0,4

### Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
25	Metallerzeugnisse	2 456 455	2 529 547	3,0
2511	Metallkonstruktionen	862 835	885 982	2,7
2512	Ausbauelemente aus Stahl und Aluminium	162 183	157 423	-2,9
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	84 861	89 932	6,0
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	.	.	.
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	245 771	246 037	0,1
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	170 638	175 946	3,1
2562	Mechanikleistungen, a. n. g.	200 365	209 459	4,5
2573	Werkzeuge	30 156	26 591	-11,8
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	39 994	37 396	-6,5
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn	172 939	182 389	5,5
2594	Schrauben und Nieten	.	.	.
2599	Andere Metallwaren, a. n. g.	222 225	240 080	8,0
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	396 793	437 737	10,3
2611	Elektronische Bauelemente	.	.	.
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	115 223	131 371	14,0
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik	.	.	.
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumente und Vorrichtungen	211 468	228 738	8,2
27	Elektrische Ausrüstungen	517 080	559 824	8,3
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Teile dafür	222 292	241 876	8,8
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen, Teile dafür	138 790	160 631	15,7
28	Maschinen	2 297 006	2 569 828	11,9
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	351 675	186 757	-46,9
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme	58 537	61 247	4,6
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren	155 948	179 485	15,1
2814	Armaturen	80 306	78 873	-1,8
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente	323 236	545 915	68,9

### Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
2822	Hebezeuge und Fördermittel	348 165	452 637	30,0
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke	87 324	92 832	6,3
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a. n. g.	122 189	124 590	2,0
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft	165 940	184 858	11,4
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür	133 371	151 862	13,9
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür	.	.	.
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür	17 182	15 485	-9,9
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung	.	.	.
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.	276 262	315 637	14,3
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	891 046	1 025 983	15,1
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	.	.	.
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger	172 314	192 201	11,5
2932	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen	701 358	809 792	15,5
30	Sonstige Fahrzeuge	366 946	418 865	14,1
3011	Schiffe (ohne Boote und Yachten)	21 432	34 712	62,0
3020	Schienenfahrzeuge	298 787	343 483	15,0
31	Möbel	433 090	422 732	-2,4
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel	79 353	71 919	-9,4
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz	.	.	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	.	.	.
3109	Sonstige Möbel	30 252	33 372	10,3
32	Waren, a. n. g.	133 515	144 601	8,3
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien	62 797	67 974	8,2
3299	Sonstige Erzeugnisse, a. n. g.	.	.	.

### Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2023

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2022	2023	Veränderung um % 2023/2022
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	1 130 460	1 334 213	18,0
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	109 105	107 238	-1,7
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	264 586	330 201	24,8
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a. n. g.	105 457	88 544	-16,0
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	563 175	712 073	26,4
	<b>Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>51 014 845</b>	<b>46 484 226</b>	<b>-8,9</b>



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (\*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

##### – Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

##### – Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel gedruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion

zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestelltem Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigem) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeiten des Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 Prod GewStatG.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach §9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach §9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den

Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (\*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2023

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

##### – Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

## – Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

### 2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

### 3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

### 4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel gedruckt.

### 5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur

von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,

- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

### 6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

### 7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

### 8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im

Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigem) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach §9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach §9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu

den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt**  
**Im Monat April 2024 erschienen**

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 04/2024	5,50
6 V 0 01	V	PDF Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 26. März 2024	-
6 V 0 01	V	Excel-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 26. März 2024	-
6 A 1 13	A I j/22	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2022	-
6 A 1 14	A I j/22	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2022	-
3 A 6 04	A VI j/22	Erwerbstätige am Arbeitsort, Standard-Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente nach Kreisen 1991 - 2022, Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023	12,50
3 C 2 02	C II j/23	Anbaufläche und Ernte von Feldfrüchten und Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2023	2,50
3 C 2 03	C II j/23	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2023	2,00
3 E 1 02	E I m-01/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-01/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Januar 2024	2,50
3 E 2 04	E II j/22	Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe Jahr 2022	2,50
3 E 4 01	E IV j/23	Energie- und Wasserversorgung: Energiebericht Jahr 2023	5,00
3 G 4 01	G IV m-01/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-11/23	Straßenverkehrsunfälle November 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-04/23	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr IV. Quartal 2023, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-11/23	Binnenschifffahrt November 2023	4,00
3 H 2 01	H II m-12/23	Binnenschifffahrt Dezember 2023	4,00
3 P 1 01	P I j/23	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2023; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023/Februar 2024	5,00
3 P 1 07	P I j/23	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2023, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung vom August 2023/Februar 2024	8,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3E109



E I  
vj-04/23